

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juli 1986

über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

(86/363/EWG)

(ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► M1 Richtlinie 93/57/EWG des Rates vom 29. Juni 1993	L 211	1	23.8.1993
► M2 Richtlinie 94/29/EG des Rates vom 23. Juni 1994	L 189	67	23.7.1994
► M3 Richtlinie 95/39/EG des Rates vom 17. Juli 1995	L 197	29	22.8.1995

Geändert durch:

► A1 Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 146 vom 11.6.1994, S. 27 (93/57/EWG)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 164 vom 3.7.1996, S. 23 (95/39/EG)



RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juli 1986

über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

(86/363/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Pflanzen- und Tiererzeugung nimmt in der Gemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Erfolg dieser Erzeugung ist ständig durch tierische und pflanzliche Schadorganismen bedroht.

Der Schutz der Pflanzen, der Pflanzenerzeugnisse und des Viehs gegen diese Schadorganismen ist unbedingt erforderlich, um eine Ertragsminderung zu verhindern und die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern.

Eines der wichtigsten Mittel, um die Pflanzen, die Pflanzenerzeugnisse und das Vieh vor der Einwirkung dieser Schadorganismen zu schützen, sind chemische Schädlingsbekämpfungsmittel.

Diese Schädlingsbekämpfungsmittel haben aber nicht nur günstige Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tiererzeugung, da es sich in der Regel um giftige Stoffe oder um Präparate mit gefährlichen Nebenwirkungen handelt.

Viele dieser Schädlingsbekämpfungsmittel und ihrer Stoffwechsel- oder Abbauprodukte können die Verbraucher tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse schädigen.

Diese Schädlingsbekämpfungsmittel und die neben ihnen bestehenden Kontaminanten können eine Gefahr für die Umwelt darstellen und den Menschen über tierische Erzeugnisse mittelbar bedrohen.

Um dieser Gefahr zu begegnen, haben bereits einige Mitgliedstaaten Höchstgehalte für bestimmte Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs festgelegt.

Die bestehenden Unterschiede der in den Mitgliedstaaten zulässigen Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln können Handelshemmnisse schaffen und somit zu Behinderungen des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft führen.

Es ist daher angebracht, als ersten Schritt für bestimmte Organochlorverbindungen in Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie in Milch und Milcherzeugnissen bestimmte Höchstgehalte festzulegen, die im Verkehr eingehalten werden müssen.

Überdies gewährleistet die Einhaltung der Höchstgehalte einen freien Warenverkehr und ausreichenden Schutz der Verbrauchergesundheit.

Die Mitgliedstaaten sollten zugleich die Möglichkeit haben, den Gehalt an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln bei in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten und verbrauchten Erzeugnissen tierischen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 28 vom 9. 2. 1981, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 300 vom 18. 11. 1980, S. 29.

▼B

Ursprungs mit Hilfe eines Überwachungssystems und flankierender Maßnahmen zu kontrollieren, wenn so ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist, wie er sich aus den festgelegten Höchstgehalten ergibt.

Bei Frischmilch und frischer Sahne reicht es normalerweise aus, wenn Stichprobenkontrollen in der Molkerei oder beim Verkauf an den Endverbraucher durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch vorsehen können, daß diese Stichprobenkontrollen in einem früheren Stadium erfolgen.

Es ist nicht erforderlich, diese Richtlinie auf Erzeugnisse anzuwenden, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind.

Sollte sich unerwarteterweise ergeben, daß die festgelegten Höchstgehalte zu einer Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit führen können, so können die Mitgliedstaaten sie vorübergehend herabsetzen.

In diesem Fall sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz stattfinden.

Um zu gewährleisten, daß die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften beim Inverkehrbringen der betreffenden Lebensmittel berücksichtigt werden, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Es sind gemeinschaftliche Probenahmeverfahren und Analysemethoden festzulegen, die zumindest als Referenzverfahren und -methoden dienen müssen.

Da die Probenahmeverfahren und die Analysemethoden technische und wissenschaftliche Fragen betreffen, müssen sie nach einem Verfahren festgelegt werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz umfaßt.

In der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, in der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, und in der Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch⁽⁴⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, ist die Festsetzung von zulässigen Höchstgehalten an Schädlingsbekämpfungsmitteln vorgesehen, und zwar für frisches Fleisch bei Versendung zwischen zwei Mitgliedstaaten bzw. bei der Einfuhr aus Drittländern und für wärmebehandelte Milch bei Versendung zwischen zwei Mitgliedstaaten; ferner ist darin die Festlegung der vorgeschriebenen Analysemethoden vorgesehen. Für diese drei Richtlinien könnten die in der vorliegenden Richtlinie festgesetzten Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln Anwendung finden.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission alljährlich einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrollmaßnahmen zu erstatten, so daß eine Übersicht über das Niveau der Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln in der gesamten Gemeinschaft möglich ist.

Der Rat sollte diese Richtlinie spätestens am 30. Juni 1991 mit dem Ziel überprüfen, in der Gemeinschaft zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 21. 12. 1972, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 226 vom 24. 8. 1985, S. 12.

▼B

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die in Anhang I aufgeführten Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit sie die in Anhang II genannten Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten können; die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen über diätetische Lebensmittel und über Kindernahrung bleiben unberührt.

Artikel 2

(1) Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Sinne dieser Richtlinie sind Reste der in Anhang II aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmittel und ihrer dort genannten Stoffwechsel-, Abbau- oder Reaktionsprodukte, die sich auf oder in den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen befinden.

(2) Inverkehrbringen im Sinne dieser Richtlinie ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse vom Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens an für die menschliche Gesundheit keine Gefahr wegen des Vorhandenseins von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln darstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet wegen des Vorhandenseins von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln weder untersagen noch behindern, wenn die Menge dieser Rückstände die in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreitet.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse vom Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens an keine Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten dürfen, die die in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte überschreiten.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Einhaltung der Höchstgehalte gemäß Absatz 1 wenigstens im Stichprobenverfahren kontrolliert wird.

Artikel 5

(1) Bei unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen, die nicht aus einem Drittland eingeführt wurden oder nicht für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, können die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 4 ein in ihrem Hoheitsgebiet bereits eingeführtes System, das die Möglichkeit bietet, das Vorhandensein von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln zu überwachen, weiterhin anwenden und gleichzeitig alle sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß ein Schutz erzielt wird, der demjenigen entspricht, der sich aus den in Anhang II festgelegten Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln ergibt, und um die Gefährdung ihrer Bevölkerung durch die Aufnahme solcher Rückstände — gleichgültig welcher Herkunft — über Nahrungsmittel insgesamt zu evaluieren. Diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf regelmäßige repräsentative Untersuchungen über die bei typischen Ernährungsweisen aufgenommenen Rückstandsmengen dieser Schädlingsbekämpfungsmittel.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede Anwendung des Absatzes 1.

Artikel 6

Ungeachtet des Artikels 4 wird die Stichprobenkontrolle bei den in Anhang I unter Nummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Erzeugnissen in der Molkerei oder, wenn die betreffenden Erzeugnisse nicht an eine Molkerei geliefert werden, in der für den Verbraucher

▼B

bestimmten Abgabestelle durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch vorsehen, daß die Stichprobenkontrolle erfolgt, sobald diese Erzeugnisse erstmals in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. August jedes Jahres einen Bericht über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen, die Überwachung und sonstigen Maßnahmen nach Artikel 4 und gegebenenfalls nach Artikel 5, die während des vergangenen Jahres durchgeführt wurden.

Artikel 8

(1) Die Probenahmeverfahren und Analysemethoden zur Durchführung der Kontrollen, der Überwachung und der sonstigen Maßnahmen nach Artikel 4 und gegebenenfalls nach Artikel 5 werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt. Das Vorhandensein gemeinschaftlicher, in Streitfällen anzuwendender Analysemethoden schließt nicht aus, daß die Mitgliedstaaten andere wissenschaftlich zuverlässige Methoden, mit denen vergleichbare Ergebnisse erzielt werden können, anwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den anderen nach Absatz 1 angewandten Methoden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der gemeinschaftlichen tierärztlichen Inspektionsmaßnahmen zur Kontrolle der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen, im besonderen der Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien 64/433/EWG, 72/462/EWG und 85/397/EWG.

Artikel 9

(1) Vertritt ein Mitgliedstaat die Auffassung, daß ein in Anhang II festgesetzter Höchstgehalt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt und daher ein rasches Handeln erforderlich ist, so kann er diesen für sein Hoheitsgebiet vorläufig herabsetzen. In diesem Fall teilt er die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

(2) Wenn der in Absatz 1 vorgesehene Fall eintritt, wird nach dem Verfahren des Artikels 13 entschieden, ob die in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte zu ändern sind. Solange weder der Rat noch die Kommission eine Entscheidung nach dem vorgenannten Verfahren getroffen hat, kann der Mitgliedstaat die getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

Artikel 10

Die aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vorgenommen; Artikel 9 bleibt unberührt.

Artikel 11

Neue Warenlisten oder neue Verzeichnisse der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Erzeugnissen nach Artikel 1 sowie die entsprechenden Höchstgehalte werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission durch Richtlinien einstimmig festgelegt.

Artikel 12

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befäßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz, im folgenden „Ausschuß“ genannt.

▼ A1

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

▼ B

► A1 (3) ◀ Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sorgt für deren sofortige Durchführung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen sie ausgesprochen.

Artikel 13

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befäßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ausschuß.

▼ A1

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb von zwei Tagen ab. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

▼ B

► A1 (3) ◀ Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sorgt für deren sofortige Durchführung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat bis zum Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen sie ausgesprochen.

Artikel 14

Diese Richtlinie gilt nicht für die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse, sofern hinreichend nachgewiesen wird, daß sie für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind.

Artikel 15

Im Hinblick auf die Vollendung der durch diese Richtlinie eingeführten Gemeinschaftsregelung überprüft der Rat anhand eines Berichts der Kommission, dem gegebenenfalls geeignete Vorschläge beizufügen sind, diese Richtlinie spätestens am 30. Juni 1991.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1988

▼B

nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ **B**

ANHANG I

▼ **M1**

KN-Code	Warenbezeichnung
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0205 00 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105 (Hühner der Art Gallus domesticus, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, nicht ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
0406	Käse und Quark
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht

▼ **B**

ANHANG II

▼ **M1**

TEIL A

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)			
	Beim Fettanteil von Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00, 1602 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾	Für Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter KN-Code 0401; für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß ⁽²⁾ ⁽⁴⁾	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
1. ALDRIN	} einzeln oder insgesamt, berechnet als Dieldrin (HEOD)	0,2	0,006	0,02
2. DIELDRIN (HEOD)				
3. CHLORDAN (Summe aus cis- und trans-Isomeren und Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	0,05	0,002	0,005	
4. DDT [Summe aus p,p'-DDT, o,p'-DDT, p,p'-DDE und p,p'-TDE (DDD), berechnet als DDT]	1	0,04	0,1	
5. ENDRIN	0,05	0,0008	0,005	
6. HEPTACHLOR (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxyd, berechnet als Heptachlor)	0,2	0,004	0,02	
7. HEXACHLORBENZOL (HCB)	0,2	0,01	0,02	
8. HEXACHLORCYCLOHEXAN (HCH)				
► C1 8.1. alpha-isomer ◀	0,2	0,004	0,02	
► C1 8.2. beta-isomer ◀	0,1	0,003	0,01	
► C1 8.3. gamma-isomer (Lindan) ◀	2	0,008	0,1	
	ex 0204 Schafffleisch			
	1 andere Erzeugnisse			
9. CHLORPYRIFOS	0,05 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
	0207 Geflügelfleisch			
10. CHLORPYRIFOS-METHYL	0,05 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
11. CYPERMETHRIN einschließlich anderer verwandter Isomergemische (Summer der Isomeren)	0,05 (*)	0,02	0,05 (*)	
	0207 Geflügelfleisch			
	0,2 andere Erzeugnisse			
12. DELTAMETHRIN	0,05		0,05 (*)	
	0207 Geflügelfleisch			
13. FENVALERAT einschließlich anderer verwandter Isomergemische (Summe der Isomeren)	(^a)	0,05	(^a)	
	0207 Geflügelfleisch			
	0,5 andere Erzeugnisse			
14. PERMETHRIN (Summe der Isomeren)	0,5	0,05	0,05	

▼ **M1**

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Beim Fettanteil von Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00, 1602 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾	Für Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter KN-Code 0401; für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß ⁽²⁾ ⁽⁴⁾	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾

▼ **M2**

15. CYFLUTHRIN, einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe der Isomeren)	0,05	0,02 (*)	0,02 (*)
16. LAMBDA-CYHALOTHRIN, einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe der Isomeren)	0,5 (außer 0207 Geflügelfleisch) 0,02 (*) (0207 Geflügelfleisch)	0,05	0,02 (*)
17. METHIDATHION	0,02 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)
18. PIRIMIPHOS-METHYL	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)

▼ **M3**▼ **M1**

► **M3** (*) Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

⁽¹⁾ Bei Lebensmitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 Gewichtshundertteilen bezieht sich die Rückstandsmenge auf das Gesamtgewicht des entbeinten Erzeugnisses. In diesem Fall ► **C2** beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettgehalt bezogenen Wertes ◀, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

⁽²⁾ Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 Gewichtshundertteilen zugrunde zu legen. Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt. Für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 von Anhang I

— mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts;

— mit einem Fettgehalt von mindestens 2 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.

⁽³⁾ Für Eier und Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das Zehnfache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts.

⁽⁴⁾ In den Fällen, in denen die untere Grenze der analytischen Bestimmung angegeben ist, finden die Fußnoten ⁽¹⁾, ⁽²⁾ und ⁽³⁾ keine Anwendung. ◀

⁽⁵⁾ Werden bis 1. Januar 1998 keine Werte festgelegt, so gilt folgender Höchstwert: 0,05*.

▼ **M1****TEIL B**

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	Bei Milch- und Milcherzeugnissen, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
1. ACEPHAT	0,02 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)
2. BENOMYL	Summe berechnet als Carbendazim	0,1 (*)	0,1 (*)
3. CARBENDAZIM			
4. THIOPHANATMETHYL			
5. CHLORTHALONIL	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
6. GLYPHOSAT	0,5 ex 0206 Niere vom Schwein 2 ex 0206 Niere vom Rind, von der Ziege und vom Schaf 0,1 (*) andere Erzeugnisse	0,1 (*)	0,1 (*)
7. IMAZALIL	0,02 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)
8. MANCOZEB	Summe berechnet als CS ₂	0,05 (*)	0,05 (*)
9. MANEB			
10. METIRAM			
11. PROPINEB	Summe aus den Verbindungen und allen Stoffwechselprodukten, die die 3,5-Dichloranilgruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	0,05 (*)	0,05 (*)
12. ZINEB			
13. METHAMIDOPHOS	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
14. IPRODION	Summe aus den Verbindungen und allen Stoffwechselprodukten, die die 3,5-Dichloranilgruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	0,05 (*)	0,05 (*)
15. PROCYMIDON			
16. VINCLOZOLIN			
17. FENARIMOL	ex 0208 (a) Leber und Niere 0,02 (*) andere Erzeugnisse	0,02 (*)	0,02 (*)
18. METALAXYL	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
19. BENALAXYL	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
20. DAMINOZID (Summe aus Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, berechnet als Daminozid)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
21. ETHEPHON	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)

▼ **M2**

▼ **M2**

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnbenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	Bei Milch- und Milcherzeugnissen, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
22. PROPICONAZOL	ex 0206 0,1 Leber von Wiederkäuern 0,05 (*) andere Erzeugnisse	0,01 (*)	0,05 (*)
23. CARBOFURAN (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)	0,1 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
24. CARBOSULFAN	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
25. BENFURACARB	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
26. FURATHIOCARB	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
27. METHOMYL	0,02 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)
28. THIODICARB Rückstand: Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl			
29. AMITRAZ Rückstand: Summe aus Amitraz und allen die Fraktion 2,4-Dimethylanilin enthaltenden Metaboliten, ausgedrückt als Amitraz	Geflügelfleisch 0,02 (*)		0,02 (*)
30. ALDICARB Rückstand: Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und Sulfon, ausgedrückt als Aldicarb	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
31. THIABENDAZOL Rückstand: Summe aus Thiabendazol und 5-Hydroxythiabendazol	0,1 (*) (ausgenommen Fleisch und sonstige Erzeugnisse von Schafen, Rindern und Ziegen)		0,1 (*)

▼ **M1**

► **M3** (*) Untere Grenze der analytischen Bestimmung. ◀

► **M2** (a) Wird kein anderer Höchstgehalt festgelegt, so gilt ab 30. Juni 1999 folgender Höchstwert: 0,02 (*). ◀